



Fortsetzungsprogramm zur Unterstützung freischaffender Künstlerinnen und Künstler aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise

Richtlinie zur Beantragung und Auszahlung von Mitteln

Vorbemerkung

Der Senat hat am 2. Juni 2020 das Sofortprogramm zur Unterstützung professioneller, selbständiger und freischaffender Künstlerinnen und Künstler, das aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise am 31. März 2020 mit Wirkung bis zum 31. Mai 2020 beschlossen worden war, durch ein Fortsetzungsprogramm verlängert.

In dem Programm sollen weiterhin professionelle, selbständige und freischaffende Künstler/innen, die wegen der Coronavirus-Krise durch Einnahmeausfälle in eine Notlage geraten, für ihre Lebenshaltung unterstützt werden. Inzwischen ist klar, dass die akute Notlage zu einer länger wirkenden existenziellen Krise durch fortgesetzte Einnahmeausfälle bei professionellen, selbständigen und freischaffenden Künstler/innen geworden ist, bei der nicht mehr nur ausfallende, sondern vor allem auch gar nicht erst anberaumte Veranstaltungen, Konzerte etc. und geringe Erlöse durch geringe Teilnehmerzahlen das Problem sein werden. Der Senat hat entschieden, darauf im Fortsetzungsprogramm durch veränderte Bewertungskriterien zu reagieren.

Für die Monate Juni bis August 2020 soll eine erneute einmalige, nicht rückzahlbare Unterstützung in Höhe von bis zu 3.000 € nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt werden. Es stehen Haushaltsmittel in Höhe von 750.000 € zur Verfügung.

1. Fördergegenstand

Gewährt wird professionellen, selbständigen und freischaffenden Künstler/innen ein nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu einer Höhe von maximal und einmalig 3.000 € bei entsprechenden coronabedingten Einnahmeausfällen aus künstlerischer Tätigkeit.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind professionelle, selbständige und freischaffende Künstler/innen, die mindestens seit dem 18. März 2020 ihren Erst-/Hauptwohnsitz im Land Bremen haben und

- (1) Mitglied in der Künstlersozialkasse sind,
- (2) ersatzweise, wenn sie nachweislich professionell, selbständig und freischaffend künstlerisch tätig sind, ohne Mitglied in der Künstlersozialkasse zu sein,



- (3) ersatzweise, wenn sie regelmäßig in Engagements in Kultureinrichtungen auf Grundlage kurzer befristeter Arbeitsverträge tätig sind.

Der Wohnsitz im Land Bremen am 18. März 2020 ist durch Kopie des gültigen Personalausweises nachzuweisen. Ein Wegzug aus dem Land Bremen bis zum 31. August 2020 ist unaufgefordert mitzuteilen.

3. Nachweis professioneller selbständiger Tätigkeit

Antragsteller/innen haben mit der Antragstellung folgende Nachweise ihrer professionellen selbständigen und freischaffenden künstlerischen Tätigkeit zu erbringen:

- (1) Ein aktueller Nachweis aus dem Jahr 2020 der Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse
oder
- (2) bei fehlender Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse ein geeigneter Nachweis der dauerhaften Sicherung des Lebensunterhalts aus professioneller, selbständiger und freischaffender künstlerischer Tätigkeit, mindestens seit dem 1. Januar 2020 oder
- (3) ein Nachweis regelmäßiger aber nicht dauerhafter Engagements in Kultureinrichtungen auf Grundlage befristeter Beschäftigung als professionelle/r selbständige/r und freischaffende/r Künstler/in durch Vorlage der Arbeitsverträge.

4. Nachweis des Einnahmeausfalls

- (1) Antragsteller/innen haben mit der Antragstellung ihren Einnahmeverlust als Folge der Coronavirus-Krise in Form eines Vergleichs der durchschnittlichen Einkünften aus künstlerischer Tätigkeit in den vergangenen Jahren mit den Einkunftserwartungen für Juni bis August 2020 darzulegen.
Dies erfolgt durch
 - a) Darlegung und Versicherung der Gesamteinkünfte aus künstlerischer Tätigkeit der Jahre 2018 und 2019,
 - b) Darlegung und Versicherung der konkret zum Zeitpunkt der Antragstellung feststehenden oder zu erwartenden Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit für die Monate Juni bis August 2020.
- (2) Die Berechnung des Einnahmeverlustes erfolgt durch Bildung eines monatlichen Durchschnitts der Jahre 2018 und 2019. Bezugsgröße sind drei dieser durchschnittlichen Monatseinkünfte für den Vergleich mit den Einkünften bzw. Einkunftserwartungen Juni bis August 2020.



- (3) Der/die Antragstellerin hat zu versichern, dass ihm/ihr keine anderen Ursachen für den Einnahmeverlust wie z.B. sonstige persönliche Hinderungsgründe für eine den Vorjahren entsprechende künstlerische Tätigkeit bekannt sind.
- (4) Im Falle nachvollziehbar fehlender Nachweismöglichkeit künstlerischer Einkünfte für 2019 und 2018 wird eine einzelfallgerechte Lösung gesucht.
- (5) Unterlagen müssen für die Angaben nach (1) bei Antragstellung nicht eingereicht werden. Der Senator für Kultur behält sich jedoch vor, bei Bedarf für die Angaben nach (1) geeignete Nachweise anzufordern.

5. Ausschluss der Förderung

Von der Förderung ausgeschlossen ist

- (1) wer im Zeitraum 1. Juni bis 31. August 2020 ganz oder teilweise bezugsberechtigt für Arbeitslosengeld 1 ist,
- (2) wer im Zeitraum 1. Juni bis 31. August 2020 Grundsicherung nach SGB II oder SGB XII erhält oder beantragt hat, da die Unterstützung nach diesem Fortsetzungsprogramm dort anzurechnen wäre,
- (3) wenn und soweit er/sie im Zeitraum 1. Juni bis 31. August 2020 aus künstlerischer Tätigkeit oder sonstige eigene Einnahmen über 1.500 € insgesamt hinaus zzgl. 500 € für jedes in Haushaltsgemeinschaft lebende minderjährige Kind erzielt,
- (4) wenn und soweit er/sie in einem anderen infolge der Coronavirus-Krise aufgelegten Programm Mittel für den Lebensunterhalt erhält,
- (5) wenn und soweit er/sie am 1. Juni 2020 über mehr als 10.000 € sofort verfügbares Vermögen (vor allem Bank- und Sparguthaben, nicht Beträge zur Altersvorsorge) zuzüglich 3.500 Euro für jedes in Haushaltsgemeinschaft lebende minderjährige Kind zuzüglich 10.000 Euro für eine/n im Haushalt lebende/n Lebenspartner/in verfügt.
- (6) wer im Sinne des § 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes als Journalist/in oder in ähnlicher Weise im Wesentlichen publizistisch tätig ist,
- (7) wer für ein Hochschulstudium eingeschrieben ist, es sei denn er/sie kann nach Ziff. 2 neben dem Studium eine professionelle auf Dauer angelegte künstlerische Tätigkeit nachweisen.

6. Versicherung

- (1) Antragssteller/innen haben alle Einkünfte die sie für Juni bis August 2020 haben oder konkret erwarten, gleich ob aus künstlerischer Tätigkeit oder nicht, bei Antragstellung anzugeben.



- (2) Antragsteller/innen haben durch Abgabe einer Versicherung die Richtigkeit der Angaben nach (1) und dass darüber hinaus keiner der Ausschlussgründe nach Ziff. 5 auf ihn/sie zutrifft, gegenüber dem Senator für Kultur zu erklären.
- (3) Erzielt oder beantragt ein/e Antragsteller/in im Zeitraum 1. Juni bis 31. August 2020 Leistungen nach Ziff. 5 (2), eigene Einkünfte nach Ziff. 5 (3) oder Hilfen aus anderen infolge der Coronavirus-Krise aufgelegten Hilfsprogrammen oder sonstige finanzielle Mittel, die er/sie bei Antragstellung nicht kannte, hat er/sie diese beim Senator für Kultur unaufgefordert nachträglich anzugeben. Der Senator für Kultur behält sich vor, gewährte Mittel ganz oder teilweise entsprechend der Höhe der nachträglich erzielten Einkünfte zurückzufordern.

7. Antragsverfahren

- (1) Die Anträge sind beim Senator für Kultur unter Verwendung des Antragsformulars zu stellen. Anträge können postalisch oder elektronisch gestellt werden.
- (2) Anträge können vom 8. Juni bis 31. August 2020 gestellt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der Senator für Kultur entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (4) Der Zuschlag erfolgt nach Eingangsdatum des vollständigen und richtigen Antrags mit allen notwendigen Unterlagen und Nachweisen.

2. Juli 2020